

FamFG

Verfahrensrecht, Rechtsmittel, Familiensachen, Betreuung, Unterbringung, Nachlasssachen und Kosten

von
Prof. Dr. Walter Zimmermann

Der Autor, Dr. Walter Zimmermann, ist Vizepräsident des Landgerichts Passau, Honorarprofessor an der Universität Regensburg und Autor mehrerer Veröffentlichungen zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, darunter der dtv-Band 5630 »Betreuungsrecht von A - Z«.

2. Auflage

FamFG – Zimmermann

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Freiwillige Gerichtsbarkeit



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 62561 9

9. Gutachten

Das Gericht kann sich mit der Stellungnahme des Jugendamts begnügen. Wird *schriftliche* Begutachtung angeordnet²⁶¹ (etwa zur Frage, welcher Elternteil besser für die elterliche Sorge geeignet ist), muss das Gericht dem Sachverständigen zugleich eine Frist²⁶² für die Einreichung des Gutachtens setzen (§ 163 Abs. 1 FamFG). Bezahlung des Sachverständigen nach dem JVEG. Erhält der Sachverständige die Akte, kann er natürlich sogleich oder später Fristverlängerung beantragen oder die Gutachtenserstellung ablehnen. Akzeptiert er die Frist und macht schuldhaft nichts, gelten § 30 FamFG, § 411 Abs. 2 ZPO (Verhängung eines Ordnungsgeldes). Die Mitwirkung der Eltern bei der Begutachtung (§ 27 FamFG) ist nicht erzwingbar, ihr Fehlen kann allenfalls Kostennachteile haben (§ 81 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 FamFG). 563

Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen (also nicht: Vermögenssorge), anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtensauftrags auch auf die **Herstellung des Einvernehmens** zwischen den Beteiligten hinwirken soll (§ 163 Abs. 2 FamFG); „lösungsorientiertes Gutachten“.²⁶³ Problematisch hieran ist, dass der Sachverständige ein Gutachten erstellen soll und es von seiner Funktion her nicht zu seinen Aufgaben gehört, einen Vergleich zwischen den Beteiligten herbeizuführen. 564

10. Bekanntgabe; Vermittlungsverfahren; Abänderung

Bekanntgabe der Entscheidung. Eine Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann (§ 59 FamFG), ist dem Kind grds. selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist (§ 164 FamFG). 565

Vermittlungsverfahren. Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, vermittelt das Gericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Weitere Einzelheiten regelt § 165 FamFG. 566

Abänderung von Entscheidungen. Das Gericht kann eine Entscheidung über das Umgangsrecht usw. oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich (§ 156 Abs. 2 FamFG) nach Maßgabe des § 1696 BGB ändern (§ 166 Abs. 1 FamFG). § 48 FamFG enthält eine rein verfahrensrechtliche Änderungsbefugnis, § 1696 BGB dagegen eine materiell-rechtliche Änderungsbefugnis bei Änderung der Sachlage. Einstweilige Anordnungen können nach § 54 FamFG geändert werden. Im Zivilprozess dage- 567

²⁶¹ Dazu *Balloff* FPR 2011, 12.

²⁶² Die Fristsetzung ist nicht anfechtbar, *Horndasch/Viefhues* § 163 FamFG Rn. 3.

²⁶³ BT-Drucks. 16/6308 S. 169; dazu *Greger* FPR 2010, 443; *Salzgeber* FamRZ 2008, 656.

gen kann ein Gericht eine eigene Entscheidung nicht von Amts wegen (vgl. § 318 ZPO) und niemals einen Prozessvergleich von sich aus ändern (wegen der Parteiautonomie). Eine länger dauernde **kindeschutzrechtliche Maßnahme**²⁶⁴ (§ 1696 Abs. 2 BGB: z. B. freiheitsentziehende Unterbringung des Kindes, § 1631 b BGB; Anordnung, dass es bei Pflegeeltern bleibt, § 1632 Abs. 4 BGB) hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu **überprüfen** (§ 166 Abs. 2 FamFG). Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 BGB ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen (§ 166 Abs. 3 FamFG).

11. Geschlossene Unterbringung Minderjähriger

- 568 Freiheitsentziehende Unterbringung bedeutet, vereinfacht gesagt, dass das Kind in einem Heim bzw. in der Jugendpsychiatrie „eingesperrt“ wird. Materiell-rechtliche Voraussetzungen: § 1631 b BGB bzw. PsychKG/UnterbrG der Länder. Verfahrensrecht: In Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG (Unterbringung durch die Eltern) sind die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 FamFG, in Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG (Unterbringung durch das Ordnungsamt nach dem PsychKG bzw. UnterbrG) die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 3 FamFG geltenden Vorschriften anzuwenden (§ 167 Abs. 1 S. 1 FamFG). Zuständig für die Genehmigung ist das Familiengericht. Die Aufgaben der Betreuungsbehörde nimmt das Jugendamt wahr, die Aufgaben des Verfahrenspflegers (§ 317 FamFG) ein Verfahrensbeistand wahr (§ 167 Abs. 1 S. 2 FamFG). Das Kind ist ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 167 Abs. 3 FamFG). In den in § 167 Abs. 1 S. 1 FamFG genannten Verfahren sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten sowie die Pflegeeltern persönlich anzuhören (§ 167 Abs. 4 FamFG). In Verfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 soll der Sachverständige **Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie** sein (Sonderfälle in § 167 Abs. 6 FamFG). Das Jugendamt hat die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf deren Wunsch bei der **Zuführung zur Unterbringung**, zu unterstützen (§ 167 Abs. 5 FamFG). Das Jugendamt stellt also Fahrzeuge und Personal zur Verfügung, wenn beim Transport des sich sträubenden Kindes zur geschlossenen Unterbringung Gewalt anzuwenden ist und die Eltern das nicht selbst bewältigen.

Beispiele: (1) Die 17-jährige K leidet an einem akuten Schub einer paranoiden Schizophrenie, es besteht die Gefahr der Selbsttötung. Die allein sorgerechtigte Mutter beantragt die geschlossene Unterbringung der K, die mit Genehmigung des FamG erfolgt. (2) Die Eltern schließen ihren 12-jährigen Sohn im Kinderzimmer ein, weil er nachts ausgehen will. Das ist genehmigungsfrei zulässig, weil § 1904 Abs. 4 BGB nicht analog anzuwenden ist.²⁶⁵

²⁶⁴ Beispiele bei *Palandt/Diederichsen* § 1696 BGB Rn. 9.

²⁶⁵ LG Essen FamRZ 1993, 1347; a. A. *Palandt/Diederichsen* § 1631 b BGB Rn. 2.

Das Kind ist **beschwerdeberechtigt** und kann durch einen BGH-Anwalt 569
zulassungsfrei Rechtsbeschwerde zum BGH einlegen (§ 70 Abs. 3 Nr. 2
FamFG). Wird das Kind durch eine einstweilige Anordnung unterge-
bracht, scheint sich aus § 57 FamFG zu ergeben, dass es keine Beschwerde
einlegen kann; wegen der erheblichen Grundrechtsrelevanz einer Frei-
heitsentziehung ist aber die Beschwerde zuzubilligen (Rn. 250).

12. Vergütungsfestsetzungsverfahren

Die Festsetzung der Vergütung für Betreuer, Pfleger, Vormünder ist 570
in § 168 FamFG geregelt. Ob eine Vergütung anfällt und in welcher
Höhe richtet sich nach § 1836 BGB, dem VBVG bzw. §§ 158, 277, 318
FamFG. **Zahlungspflichtig** kann sein:

- Die Staatskasse, wenn der Mündel nicht zahlungsfähig ist; manchmal
muss der Mündel der Staatskasse später Ersatz leisten.
- Der Mündel selbst, wenn er leistungsfähig (d. h. „vermögend“) ist.

Das Gericht (i. d. R. der Rechtspfleger) setzt durch **Beschluss** (§§ 38, 571
39 FamFG) fest, wenn der Vormund, Gegenvormund, Verfahrensbei-
stand oder der Mündel (Erweiterung: Rn. 576) die gerichtliche Festset-
zung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält:

- Vorschuss, Ersatz von Aufwendungen, Aufwandsentschädigung, so-
weit der Vormund oder Gegenvormund sie aus der Staatskasse ver-
langen kann (§ 1835 Abs. 4 und § 1835 a Abs. 3 BGB) oder ihm nicht
die Vermögenssorge übertragen wurde;
- eine dem Vormund oder Gegenvormund zu bewilligende Vergütung
oder Abschlagszahlung (§ 1836 BGB).

Der Mündel, welcher selbst zahlen soll, ist vor der Entscheidung zu 572
hören (§ 168 Abs. 4 FamFG), aber nicht, wenn die Staatskasse zahlen soll
(dann wird manchmal der Bezirksrevisor angehört). Der Rechtspfleger hat
zwei Möglichkeiten, wenn der Vormund die Festsetzung seiner Vergütung
beantragt: Festsetzung durch Beschluss oder, aber nur wenn die Staats-
kasse zahlungspflichtig ist, weil der Mündel mittellos ist, Auszahlung
durch Kassenanweisung, also ohne Festsetzungsbeschluss (d. h. nach den
Vorschriften des JVEG, wie bei der Zeugenentschädigung), § 168 Abs. 1
S. 4 FamFG. Der Unterschied ist: Der Beschluss wird rechtskräftig und
dann ist der Vormund bei einer zu hohen Auszahlung vor einer Rück-
zahlungsanordnung geschützt; bei der Kassenanweisung tritt keine
Rechtskraft sein. Muss der Mündel die Zahlungen der Staatskasse erset-
zen, z. B. weil er vermögend wird, dann bestimmt das Gericht Höhe und
Zeitpunkt der Zahlungen (§§ 1836 c und 1836 e BGB).

Nach dem **Tode des Mündels** bestimmt das Gericht Höhe und Zeit- 573
punkt der Zahlungen, die der Erbe des Mündels nach § 1836 e BGB an
die Staatskasse zu leisten hat (§ 168 Abs. 3 FamFG); zu den Pflichten des
Erben vgl. § 168 Abs. 3 FamFG. Vor einer Entscheidung nach § 168
Abs. 3 FamFG ist der Erbe zu hören.

Der Beschluss ist ein **Vollstreckungstitel** und wird nach der ZPO 574
vollstreckt (§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 95 FamFG). Das entfällt, wenn die Staats-

kasse zahlungspflichtig ist oder wenn der Vormund Zugriff auf das Vermögen des Mündels hat.

- 575 **Rechtsmittel** gegen den Beschluss ist die Beschwerde (§§ 58 ff. FamFG), wobei aber die Beschwerdesumme von 600 Euro überschritten sein muss; § 61 FamFG (auch zur Zulassung der Beschwerde). Die Frist beträgt ein Monat (§ 63 FamFG). Beschwerdegericht ist in den von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen sowie in Freiheitsentziehungssachen das Landgericht, in den anderen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z.B. Nachlasssachen) das Oberlandesgericht, in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen ebenfalls das Oberlandesgericht (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 GVG). Ist die Beschwerdesumme nicht erreicht und hat der Rechtspfleger entschieden ist die Erinnerung statthaft (§ 11 Abs. 2 FamFG). Eine weitere Beschwerde gibt es nicht mehr, wohl aber bei Zulassung (§ 70 FamFG) die Rechtsbeschwerde zum BGH.
- 576 **Entsprechende Anwendung.** Die Regelung gilt auch für die **Pflegervergütung** (§ 168 Abs. 5 FamFG, z.B. für den Nachlasspfleger), für die **Betreuervergütung** (§ 292 Abs. 1 BGB), für den **Verfahrenspfleger** in Betreuungssachen (§ 277 FamFG), in Unterbringungssachen (§ 318 FamFG), für den **Verfahrensbeistand** des Kindes (§ 158 Abs. 7 FamFG). Anstelle „Mündel“ muss man also lesen: Betreuer, Pflegling.

V. Verfahren in Abstammungssachen

1. Definition

- 577 Abstammungssachen sind nach § 169 FamFG: Verfahren
- auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses, insbesondere der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft,
 - auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Anordnung der Duldung einer Probeentnahme (vgl. § 1598 a BGB),
 - auf Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift oder
 - auf Anfechtung der Vaterschaft (§§ 1599, 1600 BGB).

Beispiele: (1) Die 30-jährige A behauptet, die nichteheliche Tochter des kürzlich verstorbenen wohlhabenden Schriftstellers S zu sein; ihre Mutter bestätigt das. Die postmortale Anfechtung fällt unter § 169 Nr. 4 FamFG. Notfalls wird S exhumiert, damit Genproben genommen werden können; ist er verbrannt worden, müssen seine Blutsverwandten Blutproben dulden, § 1598 BGB, § 96 a FamFG. (2) Die nichtehelich geborene A verlangt von ihrer Mutter Auskunft, wer ihr Erzeuger war. Das ist keiner Abstammungssache, sondern eine zivilrechtliche Sache.²⁶⁶

²⁶⁶ OLG Hamm FamRZ 2000, 38; *Horndasch/Viefbues* § 169 FamFG Rn. 7.

2. Zuständigkeit, Antrag, Beteiligte, Beistand

Örtlich ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 170 Abs. 1 FamFG). Das Verfahren wird durch einen **Antrag** eingeleitet (§ 171 Abs. 1 FamFG). Den Antragsinhalt regelt § 171 Abs. 2 FamFG (abweichend von § 23 Abs. 1 FamFG). **Beteiligte** sind das Kind, die Mutter, der Vater. Wird das Kind durch das Jugendamt als Beistand vertreten (§ 1712 BGB), ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen (§ 173 FamFG). Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Abstammungssachen einen **Verfahrensbeistand** zu bestellen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist (§ 174 FamFG); Vergütung: Rn. 558.

Beispiele: (1) A glaubt, nicht der Vater seiner ehelich geborenen 1-jährigen Tochter T zu sein, weil sie rote Haare hat, ihm also nicht ähnlich sieht. Ein heimlich eingeholtes Vaterschaftsgutachten (Untersuchung des Speichels) bestätigt das. Sein Antrag wird abgelehnt werden, weil der BGH²⁶⁷ zur Schlüssigkeit des Anfechtungsantrags des Vaters einen Anfangsverdacht verlangt; fehlende Ähnlichkeit soll nicht genügen;²⁶⁸ das Privatgutachten soll ungenügend sein, da heimlich erholt und daher unverwertbar.²⁶⁹ Das ist nicht akzeptabel. (2) A hat den begründeten Verdacht, nicht der Vater zu sein, seit drei Jahren; er stellt einen Anfechtungsantrag. Zu spät, die Frist beträgt zwei Jahre (§ 1600 b Abs. 1 BGB).

Möglicherweise muss dem Kind ein **Ergänzungspfleger** bestellt werden. 579

Beispiel: M und F sind verheiratet, dann zieht die F aus und zu ihrem Freund. 15 Monate später bringt sie ein Kind zur Welt. F beantragt die Feststellung, dass das Kind von ihrem Freund abstammt. Der Ehemann und der Freund schließen sich dem Antrag an. Das FamG bestellt für das Kind einen Ergänzungsbetreuer (§ 1909 BGB), da das Kleinkind selbst verfahrensunfähig sei (§ 9 FamFG), also durch die Eltern vertreten werde (§ 1626 BGB), diese aber wegen § 1795 Abs. 1 Nr. 3 BGB von der Vertretung ausgeschlossen seien.²⁷⁰

3. Anhörungen, Sachverständigengutachten

Vor der Beweisaufnahme kann ein Erörterungstermin stattfinden 580 (§ 175 FamFG); das Jugendamt kann angehört werden (Einzelheiten § 176 FamFG). Über die Abstammung in Verfahren nach § 169 Nr. 1 und 4 FamFG hat eine förmliche Beweisaufnahme stattzufinden (§ 175 Abs. 2 S. 1 FamFG). Das bedeutet, dass der Strengbeweis anzuwenden ist, der Freibeweis ist unzulässig (§ 30 Abs. 2 FamFG). Die **Begutachtung** durch einen Sachverständigen ist also erforderlich (Sonderfall: § 175 Abs. 2 S. 2 FamFG); privat erholte Abstammungsgutachten kön-

²⁶⁷ BGH NJW 2006, 1657; zu Recht dagegen *Wellenhofer* FamRZ 2005, 665.

²⁶⁸ BGH FamRZ 2005, 342; OLG Brandenburg FamRZ 2010, 1174.

²⁶⁹ BGH NJW 2005, 497; *Palandt/Brudermüller* Vor § 1591 BGB Rn. 13.

²⁷⁰ OLG Hamburg NJW 2011, 235; a. A. zu Recht OLG Koblenz NJW 2011, 236; *Keuter* NJW 2011, 236, weil die Bestellung hier keinen Sinn hat.

nen mit Zustimmung verwertet werden, aber nicht die heimlich erhaltenen Gutachten.

- 581 **Duldungspflicht.** Soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchung nicht zugemutet werden kann (§ 178 Abs. 1 FamFG; vgl. § 372 a ZPO). Nichteheliche Väter behaupten manchmal, religiöse Gründe würden bei ihnen die Blutentnahme nicht gestatten; das zählt nicht.²⁷¹ Die §§ 386 bis 390 ZPO gelten entsprechend. Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung angeordnet werden (§ 178 Abs. 2 FamFG).

4. Inhalt des Beschlusses, Kosten, Rechtsmittel

- 582 Ein rechtskräftiger Beschluss, der das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 BGB infolge der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB feststellt, muss (zusätzlich) die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden enthalten, was in der Beschlussformel von Amts wegen auszusprechen ist (§ 182 Abs. 1 FamFG); andere Fälle regelt die Vorschrift nicht.

Beispiel: M und F sind verheiratet, leben aber getrennt; F bringt ein Kind zur Welt. M gilt nach § 1592 BGB als *rechtlicher* Vater. D behauptet, dass er mit F in der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr hatte und er der *leibliche* Vater sei. Trifft das laut Gutachten zu, enthält der Tenor zwei Feststellungen: Dass M nicht der Vater ist und dass D der Vater ist.

- 583 Weist das Gericht einen Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft ab, weil es den Antragsteller oder einen anderen Beteiligten als Vater festgestellt hat, spricht es dies in der Beschlussformel aus (§ 182 Abs. 2 FamFG).
- 584 **Kosten.** Hat ein Antrag (des Ehemannes, der Mutter, des Kindes) auf Anfechtung der Vaterschaft Erfolg, tragen die Beteiligten, mit Ausnahme des minderjährigen Kindes, die Gerichtskosten zu gleichen Teilen; die Beteiligten tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst (§ 183 FamFG). Hatte die Anfechtung des Schein-Vaters Erfolg, kann er anschließend Ersatz der Kosten vom leiblichen Vater fordern.²⁷² Die Endentscheidung in Abstammungssachen wird erst mit **Rechtskraft** wirksam (§ 184 Abs. 1 FamFG); also nicht schon mit Bekanntgabe (§ 40 FamFG). Eine Abänderung ist ausgeschlossen. Soweit über die Abstammung entschieden ist, wirkt der Beschluss für und gegen alle (§ 184 Abs. 2 FamFG), also auch gegenüber Finanzamt, Sozialamt, Verwandtschaft (bezüglich Unterhalt und Erbrecht).
- 585 Gegen den Beschluss ist die **Beschwerde** statthaft (§§ 58 ff. FamFG). Gegen Endentscheidungen in Abstammungssachen steht auch demjeni-

²⁷¹ OLG Brandenburg MDR 2010, 77.

²⁷² LG Dortmund FamRZ 1994, 654; *Horndasch/Viefhues* § 183 FamFG Rn. 3.

gen die Beschwerde zu, der an dem Verfahren beteiligt war oder zu beteiligten gewesen wäre (§ 184 Abs. 3 FamFG).

5. Wiederaufnahme des Verfahrens

Der Restitutionsantrag gegen einen rechtskräftigen Beschluss, in dem über die Abstammung entschieden ist, ist auch (d. h. über § 48 FamFG i. V. m. § 580 ZPO hinaus) statthaft, wenn ein Beteiligter ein **neues Gutachten** über die Abstammung vorlegt, das allein oder in Verbindung mit den im früheren Verfahren erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde (§ 185 Abs. 1 FamFG). Die Klagefrist den § 586 ZPO ist nicht anwendbar. Weitere Einzelheiten regelt § 185 Abs. 2 und 3 FamFG. Das Problem ist, dass der antragstellende Vater kaum zu einem neuen Gutachten kommen kann, weil sich Mutter und Kind außergerichtlich nicht mehr untersuchen lassen und heimlich erholte Gutachten als unverwertbar eingestuft werden. 586

VI. Verfahren in Adoptionssachen

Adoptionssachen sind nach § 186 FamFG Verfahren, die die Annahme als Kind (§§ 1752, 1768 BGB), die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind (§ 1748 BGB), die Aufhebung des Annahmeverhältnisses oder die Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs. 1 BGB betreffen. Die materiell-rechtlichen Regelungen finden sich in §§ 1741 ff. BGB. Es ist zu unterscheiden zwischen der Annahme eines Kindes und der Annahme Volljähriger. In Deutschland gilt das Dekretsystem (die Annahme erfolgt durch Beschluss des FamG), nicht das Vertragssystem (§§ 1752, 1768 BGB). 587

Beispiele: (1) Das adoptierte Kind ist minderjährig; die Adoptiveltern beantragen die Aufhebung des Annahmeverhältnisses nach § 1763 BGB.²⁷³ (2) Die 80-jährige Tante will ihren 35-jährigen Neffen adoptieren, damit später Erbschaftsteuer gespart wird; § 1767 BGB. Das FamG wird prüfen, ob das sittlich gerechtfertigt ist.²⁷⁴

Zuständig ist das **Famliengericht**; es handelt sich um Familiensachen (§ 111 Nr. 4 FamFG). Anzuwenden sind §§ 1 bis 110 und 186 bis 199 FamFG. Beteiligte: §§ 7, 188 FamFG. Möglich ist die Mitwirkung eines Verfahrensbeistands für das minderjährige Kind (§ 191 FamFG). 588

Für Adoptionen mit **Auslandsbezug** bleibt das Adoptionswirkungsgesetz unberührt (§§ 199; 97 Abs. 2 FamFG); vgl. Rn. 452. Im Ausland gibt es z. T. „schwache“ Adoptionen,²⁷⁵ d. h. das adoptierte Kind erlangt kein Erbrecht, manchmal nicht einmal einen Unterhaltsanspruch, es 589

²⁷³ Beispiel: OLG Köln NJW-RR 2009, 1376.

²⁷⁴ Vgl. OLG München NJW-RR 2009, 591.

²⁷⁵ Dazu *Staudinger/Henrich* Art. 22 EGBGB Rn. 96.

bekommt nur den Namen. Nach § 3 AdWirkG kann eine ausländische schwache Adoption in eine deutsche Volladoption überführt werden.

VII. Verfahren in Ehewohnungs- und Haushaltssachen

1. Definitionen

590 **Ehewohnungssachen** sind nach § 200 Abs. 1 FamFG Verfahren (Nr. 1) nach § 1361 b BGB (Zuweisung während des Getrenntlebens) und (Nr. 2) nach § 1568 a BGB (Zuweisung nach Scheidung). **Haushaltssachen** sind nach § 200 Abs. 2 FamFG Verfahren (Nr. 1) nach § 1361 a BGB und (Nr. 2) nach § 1568 b BGB (Aufteilung, falls die Ehegatten nicht einig sind, von „Hausrat“). Es handelt sich um Familiensachen (§ 111 Nr. 5 FamFG), aber nicht um Familienstreitsachen, obwohl in der Praxis heftig um die Wohnung gestritten wird. Sie können Folgesachen einer Scheidung sein (§ 137 Abs. 2 Nr. 3 FamFG).

2. Zuständigkeit

- 591 Die ausschließliche örtliche Zuständigkeit regelt § 201 FamFG in einer bestimmten Rangfolge. Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, zuständig.
- 592 Fragen der **Abgabe** an das Gericht der Ehesache regelt § 202 FamFG. Die sachliche Zuständigkeit liegt beim Amtsgericht, Familiengericht (§ 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit § 111 Nr. 5 FamFG). Funktionell ist der Richter zuständig.

3. Antrag

593 Das Verfahren wird durch den Antrag eines Ehegatten eingeleitet (§ 203 Abs. 1 FamFG). Zum Antragsinhalt vgl. § 23 FamFG. Je nach Fallgestaltung sollen die Haushaltsgegenstände und die im Haushalt lebenden Kinder angegeben werden (§ 203 Abs. 2, 3 FamFG).

4. Beteiligte

- 594 Beteiligt ist der Antragsteller (§ 7 Abs. 1 FamFG). Zwingend hinzuziehen ist der Antragsgegner (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG), also der andere Ehegatte.
- 595 § 200 Abs. 1 Nr. 2 FamFG betrifft § 1568 a BGB, also die bisherige Ehewohnung nach der Scheidung. Beteiligte (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 FamFG) sind neben den Ehegatten der Vermieter; der Grundstückseigentümer, falls nicht mit dem Vermieter identisch; der Arbeitgeber („Dritte“) bei